

CORPORATE GOVERNANCE BERICHT 2021

Inhaltsverzeichnis

1	BUNDES PUBLIC CORPORATE GOVERNANCE KODEX 2017	3
2	UMSETZUNG DES B-PCGK IN DER ONE MOBILITY TICKETING GMBH	3
3	CORPORATE GOVERNANCE BERICHT	4
3.1	Bekanntnis zum Kodex und Bekanntgabe der Abweichungen	4
3.2	Zusammensetzung der Organe und Organbezüge	4
3.2.1	Darstellung der Geschäftsleitung	4
3.2.2	Darstellung der Vergütung der Geschäftsführung	5
3.2.3	Mitglieder des Aufsichtsrates der One Mobility Ticketing GmbH	5
3.2.4	Darstellung der Vergütungen der Mitglieder des Aufsichtsrates	5
3.3	Arbeitsweise der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates	6
3.4	Haftpflichtversicherung für Geschäftsleitung und Überwachungsorgan	7
3.5	Berücksichtigung von Genderaspekten	7
3.5.1	Darstellung des Anteils von Frauen zum 31.12.2021	7
3.5.2	Maßnahmen zur Erhöhung des Anteils von Frauen in der One Mobility Ticketing GmbH	8
3.6	Beteiligungen	8
3.7	Externe Evaluierung des Berichtes	8

1 Bundes Public Corporate Governance Kodex 2017

Die Bundesregierung hat am 30. Oktober 2012 den Bundes Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK) beschlossen. Aufgrund der Erfahrungen in der Praxis und neuer gesetzlicher Bestimmungen wurde der B-PCGK einer Revision unterzogen. Der aktuelle B-PCGK 2017 wurde wieder mittels Ministerratsvortrag von der Bundesregierung beschlossen und kommt ab dem Geschäftsjahr 2017 zur Anwendung.

Ziel des Kodex ist es, die Unternehmensführung und -überwachung transparenter und nachvollziehbarer zu machen und die Rolle des Bundes und der Unternehmen des Bundes als Anteilseigner klarer zu fassen. Rechtlich stellen die Regelungen dieses Kodex nach Beschluss der Bundesregierung eine Selbstbindung des Bundes dar, deren Beachtung den Organen des Bundes bei der Wahrnehmung von Anteilseigner- und Überwachungsfunktionen obliegt.

Der Kodex enthält zwingende Regelungen und Empfehlungen. Zwingende Regelungen (K-Regeln) sind uneingeschränkt zu beachten. Von Empfehlungen (C-Regeln) kann abgewichen werden. Eine Abweichung von Empfehlungen ist jährlich im Corporate Governance Bericht offen zu legen.

2 Umsetzung des B-PCGK in der One Mobility Ticketing GmbH

Gemäß Punkt 8 der Errichtungserklärung für die One Mobility Ticketing GmbH hat die Geschäftsführung das Unternehmen nach den einschlägigen Rechtsvorschriften, dem Gesellschaftsvertrag, einer allfälligen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie den Gesellschafterbeschlüssen unter Einhaltung der gebotenen Sorgfalt im besten Interesse des Unternehmens, des Gesellschafters, der Arbeitnehmer:innen sowie des öffentlichen Interesses zu leiten und unter Beachtung der Grundsätze der Rechtsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit sowie der Bestimmungen des B-PCGK in der jeweils gültigen Fassung zu führen. Die Umsetzung des B-PCGK erfolgt durch die Berücksichtigung der Bestimmungen in den Geschäftsordnungen für den Aufsichtsrat und für die Geschäftsführung der One Mobility Ticketing GmbH.

3 Corporate Governance Bericht

3.1 Bekenntnis zum Kodex und Bekanntgabe der Abweichungen

Die Verpflichtung zur Erstellung eines Corporate Governance Berichtes wurde in der Errichtungserklärung festgelegt und ist erstmalig für den Jahresabschluss 2021 zur Anwendung gekommen.

Die One Mobility Ticketing GmbH befand sich im Geschäftsjahr 2021 noch in der Errichtungsphase. Die K-Regeln (zwingende Regeln) sowie die C-Regeln (Empfehlungen) des B-PCGK 2017 wurden, unter Berücksichtigung der im Aufbau befindlichen Gesellschaft, eingehalten. Die nachfolgenden Regelungen sind aufgrund der Unternehmensstruktur nicht geboten.

- Der B-PCGK 2017 sieht in Punkt 14.3.8.5 vor, dass der/die Abschlussprüfer:in mit der Beurteilung der Funktionsfähigkeit des Risikomanagements auf Grundlage der in der Jahresabschlussprüfung vorgelegten Unterlagen und einer diesbezüglichen Berichterstattung beauftragt wird. Da sich die One Mobility Ticketing GmbH im Rumpfgeschäftsjahr 2021 noch im Aufbau befand, ist die Umsetzung dieser Regel erstmals für das Geschäftsjahr 2022 vorgesehen.
- Der B-PCGK 2017 sieht in Punkt 13 die Einrichtung einer internen Revision vor. Da sich die One Mobility Ticketing GmbH im Rumpfgeschäftsjahr 2021 noch im Aufbau befand, ist die Umsetzung dieser Regel erstmals für das Geschäftsjahr 2022 vorgesehen.

3.2 Zusammensetzung der Organe und Organbezüge

3.2.1 Darstellung der Geschäftsleitung

In Bezug auf die Geschäftsführung der One Mobility Ticketing GmbH sind gemäß Punkt 15.2 B-PCGK 2017 folgende Angaben zu veröffentlichen:

Name	Geburtsjahr	Erstbestellung	Ende der laufenden Funktionsperiode
Mag. Jakob Lambert, MLS	1983	21.05.2021	31.01.2022

Der Alleingeschäftsführer der One Mobility Ticketing GmbH vertritt seit 18.05.2021 selbständig die Gesellschaft.

Name	Geburtsjahr	Erstbestellung	Ende der laufenden Funktionsperiode
Mag. Hanna Merkingner, MA	1992	01.09.2021	--

Die Prokuristin der One Mobility Ticketing GmbH vertritt seit 01.09.2021 selbständig die Gesellschaft.

3.2.2 Darstellung der Vergütung der Geschäftsführung

Die Zustimmungserklärung zur Offenlegung der Vergütung des Geschäftsführers wurde entsprechend den Bestimmungen des Punktes 12.2 B-PCGK 2017 eingeholt.

Aufgrund des Dienstvertrages mit der One Mobility GmbH besteht für die Tätigkeit als Geschäftsführer der One Mobility Ticketing GmbH kein Anspruch auf Vergütung.

Für den Geschäftsführer und die Prokuristin wurde eine Haftpflichtversicherung – sogenannte D&O Versicherung – auf Kosten der Gesellschaft abgeschlossen.

3.2.3 Mitglieder des Aufsichtsrates der One Mobility Ticketing GmbH

Die Zusammensetzung des Aufsichtsrates wurde in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat geregelt:

Name	Geburts-jahr	Funktion	Datum der Erst-bestellung bzw. –entsendung und Ende der laufenden Funktionsperiode oder tatsächliches Ende
DI Herbert Kasser	1964	Vorsitzender	21.05.2021 – oGV 2022
DI Judith Engel, MBA, MSc, MSc	1977	Stellvertreterin	21.05.2021 - oGV 2022
Johannes Siter, BA M.A.I.S	1993	Mitglied	25.09.2021 - oGV 2022
Nicol Saxer	1978	Mitglied	21.05.2021 - oGV 2022

Im Berichtszeitraum fanden vier Sitzungen des Aufsichtsrats statt. Kein Mitglied des Aufsichtsrats hat an mehr als der Hälfte der Sitzungen nicht teilgenommen.

Für den Aufsichtsrat wurde eine Haftpflichtversicherung – sogenannte D&O Versicherung – auf Kosten der Gesellschaft abgeschlossen.

3.2.4 Darstellung der Vergütungen der Mitglieder des Aufsichtsrates

Gemäß Errichtungserklärung wurden nach Festlegung durch die Generalversammlung vier Mitglieder bestellt.

Für das Rumpfgeschäftsjahr 2021 wurden Vergütungen in Höhe von 11.000,00 rückgestellt. Die Vergütung wird durch ordentliche Generalversammlung 2022 nachträglich festgelegt und erfolgt aus diesem Grund erst im Jahr 2022. Soweit die Mitglieder des Aufsichtsrats Beamt:innen des Bundes sind, sind deren Vergütungen auf das Konto des Bundesministeriums für Finanzen zu überweisen.

Die Zustimmungserklärungen nach Punkt 12.2 B-PCGK 2017 zur Offenlegung der Vergütungen der Mitglieder des Aufsichtsrates wurde von allen Betroffenen unterfertigt.

3.3 Arbeitsweise der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates

Die Arbeitsweise der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates ist in der Errichtungserklärung und in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der One Mobility Ticketing GmbH geregelt.

Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat bis spätestens 60 Tage vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres ein Budget (Plan-Bilanz, Plan-GuV, Liquiditätsplanung und Investitionsplan) für das nächste Wirtschaftsjahr und eine Mittelfristplanung für zumindest drei weitere darauffolgende Geschäftsjahre zur Genehmigung vorzulegen.

Die Gesellschaft befindet sich im Aufbau. Die Markteinführung des KlimaTicket Österreich im Oktober 2021 übertraf alle Erwartungen, so dass ein an die tatsächlichen Gegebenheiten angepasstes Budget für 2022 erst im Dezember 2021 vom Aufsichtsrat beschlossen wurde. Für 2022 ist geplant, Entscheidungsgrundlagen und Geschäftsmodelle für das Debitorenmanagement zu entwickeln, weshalb mit dem Budget für 2022 noch keine Mittelfristplanung genehmigt wurde.

Folgende Geschäftsfälle bedürfen der Genehmigung durch den Aufsichtsrat:

- Erwerb, Belastung und Veräußerung von Beteiligungen (§ 189a Z 2 UGB i.d.g.F.), Auflösung von Beteiligungsunternehmen sowie der Erwerb, die Veräußerung und die Stilllegung von Unternehmen und Betriebe;
- Leistung von Zuschüssen und anderen Eigenkapitalleistungen an direkte oder indirekte Tochtergesellschaften, soweit diese im Einzelnen den Betrag von EUR 10.000,00 oder insgesamt den Betrag von EUR 50.000,00 in einem Geschäftsjahr übersteigen;
- Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften und grundstücksgleichen Rechten;
- Errichtung und die Schließung von Zweigniederlassungen;
- Investitionen, soweit die Anschaffungskosten dafür, im Einzelnen den Betrag von EUR 50.000,00 oder insgesamt den Betrag von EUR 200.000,00 in einem Geschäftsjahr übersteigen, sofern diese noch nicht im Jahresbudget enthalten sind;
- Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten;
- Gewährung von Darlehen und Krediten, ausgenommen von branchenüblichen Stundungen;
- Aufnahme und Aufgabe von Geschäftszweigen und Produktionsarten;
- Festlegung allgemeiner Grundsätze der Geschäftspolitik;

- Festlegung von Grundsätzen über die Gewährung von Gewinn- oder Umsatzbeteiligungen und Pensionszusagen an Geschäftsführer und leitende Angestellte im Sinne des § 80 Abs. 1 des Aktiengesetzes 1965;
- Abschluss von Verträgen mit Mitgliedern des Aufsichtsrats, durch die sich diese außerhalb ihrer Tätigkeit im Aufsichtsrat gegenüber der Gesellschaft oder einem Tochterunternehmen (§ 189a Z 7 UGB i.d.g.F.) zu einer Leistung gegen ein nicht bloß geringfügiges Entgelt verpflichten. Dies gilt auch für Verträge mit Unternehmen, an denen ein Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat;
- Übernahme einer leitenden Stellung (§ 80 Aktiengesetz 1965 i.d.g.F.) in der Gesellschaft innerhalb von zwei Jahren nach Zeichnung des Bestätigungsvermerks durch die/den Abschlussprüfer, durch die/den Konzernabschlussprüfer:in, durch die/den Abschlussprüfer:in eines bedeutenden verbundenen Unternehmens oder durch die/den den jeweiligen Bestätigungsvermerk unterzeichnenden Wirtschaftsprüfer:in sowie eine für sie/ihn tätige Person, die eine maßgebliche leitende Funktion bei der Prüfung ausgeübt hat, soweit dies nicht gemäß § 271c UGB i.d.g.F. untersagt ist;
- Die Genehmigung des von den Mitgliedern der Geschäftsführung für das jeweils nächstfolgende Geschäftsjahr aufzustellenden Jahresbudget sowie der Mittelfristplanung für die drei weiteren drauffolgenden Geschäftsjahre;
- Die Genehmigung der Erteilung von Einzel- und Gesamtprokura;
- Die Ausübung des Stimmrechts bei Tochtergesellschaften, soweit eines der vorstehend angeführten Geschäfte und Maßnahmen beschlussgegenständlich sind.

3.4 Haftpflichtversicherung für Geschäftsleitung und Überwachungsorgan

Für Organe und leitende Angestellte der One Mobility Ticketing GmbH wurde eine D&O-Versicherung (Vermögensschadenhaftpflicht) abgeschlossen (Punkt 8.3.3.2 B-PCGK).

3.5 Berücksichtigung von Genderaspekten

3.5.1 Darstellung des Anteils von Frauen zum 31.12.2021

	Frauenanteil zum 31.12.2021
Belegschaft in Vollzeitäquivalenten	0
Aufsichtsrat (4 Mitglieder)	50%
Alleingeschäftsführung	0%

3.5.2 Maßnahmen zur Erhöhung des Anteils von Frauen in der One Mobility Ticketing GmbH

Die One Mobility Ticketing GmbH gewährleistet Chancengleichheit und Gleichbehandlung ungeachtet der Herkunft, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, sexueller Orientierung oder Geschlecht.

Auf (künftige) Arbeitnehmer:innen der One Mobility Ticketing GmbH wird das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz sinngemäß angewendet.

3.6 Beteiligungen

Es bestehen keine Beteiligungen.

3.7 Externe Evaluierung des Berichtes

Gemäß dem Punkt 15.5 B-PCGK ist eine externe Evaluierung der Einhaltung der Regelungen des Kodex regelmäßig, mindestens alle fünf Jahre, durchzuführen und das Ergebnis im Corporate Governance Bericht auszuweisen.

Aufgrund der Neugründung der Gesellschaft ist die erste externe Evaluierung bis spätestens im Jahr 2026 für das Geschäftsjahr 2025 durchzuführen.